Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem
Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008
(SächsGVBl. S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Juli 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2013
(SächsGVBl. S. 482)

Kreis : Gemeinde :	Gemarkung :
(vermessende Stelle) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur **Dr. Holger Sefkow** Reicker Str. 87d **01237 Dresden**	**Geschäftszeichen** (Bitte bei Rückfragen angeben)

1. Antragsteller

☐ Name, Vorname des Eigentümers laut Grundbuch: ☐ Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer :

Postleitzahl, Wohnort/Sitz :

Telefon privat [1]: Telefon dienstlich [1]:

Telefax privat [1]: Telefax dienstlich [1]:

E- Mail [1] :

2. Kostenträger

☐ Antragsteller ist Kostenträger

☐ Anderer :

☐ Name, Vorname : ☐ Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer :

Postleitzahl, Wohnort / Sitz :

3. Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

	Gebäude	
Flurstück	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐

[1] Angaben Freiwillig

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 1. September 2012 (SächsGVBl.12/2012) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Stelle beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatGDVO) vom 30. Juli 2011 (SächsGVBl S. 271).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.
- Die Kosten sind in einer Kostenvorinformation mit Akz.: 16-K0033 sowohl für Vermessungsbüro und Katasterführende Stelle nach Ihren Angaben abgeschätzt und übergeben worden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach § 24 Abs. 1 SächsVermKatG oder der SächsVermKoVO erhoben werden.

Datum, Ort _____ Unterschrift _____

7 Bevollmächtigter des Antragstellers – *Vollmacht ist beigefügt* –

☐ Name, Vorname: ☐ Bezeichnung der Behörde :

Postleitzahl, Wohnort / Sitz : _____

Straße, Hausnummer : _____

Telefon privat 1) : _____ Telefon dienstlich 1) : _____

Telefax privat 1) : _____ Telefax dienstlich 1) : _____

E- Mail 1) _____

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort _____ Unterschrift _____